OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-154574/9/SSt – 154575/2**

Datum: **Linz, 20. Jänner 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde 1. der A__ und 2. des B__, beide wohnhaft in X-Straße gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde C__ vom 18.9.2025, GZ: Bau-9-2024/19, betreffend baupolizeiliche Aufträge gemäß § 49 Oö. BauO 1994 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde des Zweit-Bf wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. Die Wortfolge „und bbb, je" hat zu entfallen.

2. Die Frist für die Beseitigung der in Spruchpunkt I.1. bis I.4. genannten Hüttenbauwerke wird mit 5 Monate ab Zustellung dieser Entscheidung neu festgesetzt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde der Erst-Bf wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 18.9.2025, GZ.: Bau-9-2024/19, erteilte der Bürgermeister der Gemeinde C__ (im Folgenden: belangte Behörde) den Beschwerdeführern (im Folgenden: Bf) unbedingte baupolizeiliche Beseitigungsaufträge gemäß § 49 Abs. 1 und Abs. 6 Oö. BauO 1994 betreffend vier näher umschriebener konsenslos errichteter Gebäude auf den Grundstücken Nr. aaa und bbb, KG C__. Der an beide gemeinsam adressierte Bescheid wurde den Bf mit gemeinsamen Rückscheinbrief zugestellt und am 19.9.2025 (Freitag) vom Zweit-Bf persönlich übernommen.

I.2. Dagegen erhoben die Bf mit Schreiben vom 14.10.2025 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Diese wurde entsprechend der Rechtsmittelbelehrung bei der belangten Behörde eingebracht und darüber hinaus auch direkt dem Verwaltungsgericht übermittelt.

I.3. Mit E-Mail vom 20.10.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Auf Ersuchen der erkennenden Richterin wurde anschließend der vollständige Akt im Original samt dem Flächenwidmungsplan vorgelegt (ON 4 des Gerichtsaktes).

I.4. Am 13.1.2026 fand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die Bf sind jeweils Hälfteeigentümer der verfahrensgegenständlichen Grundstücke Nr. aaa und bbb, beide KG ccc C__. Die Grundstücke werden als Garten genutzt. [Grundbuchsauszug, ON 7 des Gerichtsaktes]

II.2. Nach dem geltenden Flächenwidmungsplan der Gemeinde C__ in der Änderungsfassung 3.14 (Beschluss des Gemeinderates vom 16.9.2014, aufsichtsbehördlich genehmigt am 21.10.2014, Kundmachung bis 14.11.2014) sind die Grundstücke als „Bauland – Wohngebiet, Schutzzone Überflutungsgebiet" gewidmet. [Flächenwidmungsplan, Blg zu ON 4 des Gerichtsaktes]

Der Legende zur Festlegung der „Schutzzone Überflutungsgebiet" ist Folgendes zu entnehmen:

*„**Wohngebäude und -gebäudeteile**:*

Neubauten sind unzulässig. Zubauten sind nur erlaubt, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Dies gilt auch für zugeordnete Nebengebäude.
Ersatzbauten sind nur in Härtefällen (insbesondere nach Zerstörung durch Elementarereignisse) zulässig.

Land- und forstwirtschaftliche Bauten:
[…]

Ersatzbauten und Zubauten für aktive land- und forstwirtschaftliche Gebäude
[…]

Betriebe:
[…]"

II.3. Auf dem Grundstück Nr. aaa wurden im Jahr 2020 vier Hütten (von den Bf als „Häuschen" bezeichnet) errichtet:

Es wurden zwei Hüttenbauwerke auf einem fahrbaren Untersatz in Holzbauweise errichtet.
Das östliche der beiden weist Abmessungen von 4,09 x 1,90 m auf. Die Traufenhöhe beträgt 3,28 m und die Firsthöhe 3,55 m über Gelände. Durch eine Tür ist die allseits umschlossene Hütte betretbar.
Das westliche der beiden weist Abmessungen von 4,18 x 2,28 m auf. Daran wurde unmittelbar ein Schutzdach im Ausmaß von 1,85 x 2,28 m errichtet und bildet mit diesem eine bauliche Einheit. Die Traufenhöhe beträgt 3,12 m und die Firsthöhe 3,43 m über Gelände.
Aus bautechnischer Sicht handelt es sich dabei um Gebäude.

Im westlichen Bereich des Grundstücks wurde eine Hütte mit einer Abmessung von 1,95 x 1,62 m in Holzbauweise errichtet. Es weist eine Traufenhöhe von 2,05 m und eine Firsthöhe von 2,30 m auf. Sie ist allseits umschlossen und kann von Personen betreten werden.

Im nördlichen Bereich des Grundstückes wurde ein Hüttenbauwerk errichtet, das als Sauna genutzt wird („Saunahütte") mit den Abmessungen von 2,09 x 2,09 m. Es weist eine Traufenhöhe von 2,35 m und eine Firsthöhe von 2,47 m über Gelände auf. Es ist allseits umschlossen und kann von Personen betreten werden.
[Stellungnahme des bautechnischen Amtssachverständigen samt Lichtbildbeilage, ON 2 des Behördenaktes; Orthophotos aus DORIS, ON 7 des Gerichtsaktes; Tonbandprotokoll, ON 8 des Gerichtsaktes]

Für die Errichtung dieser Hütten ist ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erforderlich. [Tonbandprotokoll, ON 8 des Gerichtsaktes]

II.4. Die „Häuschen" werden wie folgt verwendet:
Das östliche Hüttenbauwerk auf einem fahrbaren Untersatz wird als Spielhäuschen verwendet. Darin werden ua. Spielsachen und Bücher witterungsgeschützt aufbewahrt.
Das westliche Hüttenbauwerk auf einem fahrbaren Untersatz dient ebenfalls als witterungsgeschützter Aufbewahrungsort und als beheizbarer kurzzeitiger Aufenthaltsort.
Die Hütte im westlichen Bereich des Grundstückes dient als Gerätehütte.
Die Hütte im nördlichen Bereich des Grundstückes ist eine Saunahütte.
[Angaben der Bf in der mündlichen Verhandlung, Tonbandprotokoll ON 8 des Gerichtsaktes]

II.5. Auf dem Grundstück befindet sich kein Wohngebäude. [Ortophotos aus DORIS und Grundbuchsauszug, ON 7 des Gerichtsaktes; Tonbandprotokoll ON 8 des Gerichtsaktes]

II.6. Es wurden für die verfahrensgegenständlichen Hütten keine Bauansuchen gestellt, respektive Bauanzeigen erstattet.

II.7. Der an beide Bf adressierte Bescheid wurden den Ehegatten mit gemeinsamen Rückscheinbrief zugestellt. Dieser wurde vom Zweit-Bf übernommen. [Rückschein, ON 6 des Behördenaktes; Angaben der Bf in der mündlichen Verhandlung, Tonbandprotokoll ON 8 des Gerichtsaktes]

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt, in das offene Grundbuch sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informations-System (DORIS) und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.1.2026, an der auch der bautechnische Amtssachverständige teilgenommen hat.
Daraus - insbesondere aus den Angaben des bautechnischen Amtssachverständigen und der Erst-Bf (Tonbandprotokoll, ON 8 des Gerichtsaktes) und aus den jeweils in eckigen Klammern angeführten Beweismitteln - ergibt sich der oben festgestellte Sachverhalt klar und widerspruchsfrei. Die entscheidungsrelevanten Feststellungen werden von den Bf auch nicht in Abrede gestellt. Dass für die verfahrensgegenständlichen Gebäude keine Bauanzeige bzw. Baubewilligung erstellt wurden, erschließt sich aus den Angaben der Bf und dem Behördenakt, in welchem kein Bauansuchen einliegt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 22 Abs. 1 Oö. ROG 1994 sind im Wohngebiet Wohngebäude zulässig, die für den dauernden Wohnbedarf bestimmt sind. „Andere Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen in Wohngebieten nur errichtet werden, wenn sie wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen vorwiegend der Bewohnerinnen bzw. Bewohner dienen und ihre ordnungsgemäße Benützung keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner mit sich bringt; […]" (§ 22 Abs. 1 2. Satz Oö. ROG 1994).

Stellt die Baubehörde fest, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann. Gemäß § 49 Abs. 5 Oö. BauO 1994 sind unter baulichen Anlagen im Sinne des Abs. 1 sämtliche bewilligungspflichtige Bauvorhaben (§ 24) zu verstehen. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für anzeigepflichtige Vorhaben (§ 25a Abs. 5 Z 2 leg cit).

Gemäß § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994 hat die Baubehörde, wenn sie feststellt, dass eine baubehördlich nicht bewilligungspflichtige bauliche Anlage nicht entsprechend den für sie geltenden bau- oder raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans, ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, dem Eigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen.

IV.2. Da unter „maßgeblicher Rechtslage" in § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 jedenfalls auch die in Abs. 6 genannten bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen zu verstehen sind, erübrigt sich, wenn ein solcher Widerspruch zu bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen besteht, eine Differenzierung dahingehend, ob eine bewilligungspflichtige, anzeigepflichtige oder bau- und anzeigefreie Ausführung vorliegt. Es muss sich lediglich um eine „bauliche Anlage" handeln (vgl. VwGH 17.4.2012, 2009/0063; 24.4.2007, 2006/05/0054; 31.7.2006, 2005/05/0240; 22.11.2005, 2003/05/0130).

IV.3. Die Hütten erfüllen die Gebäudedefinition des § 2 Z 12 Oö. BauTG 2013 und benötigen für ihre Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen (vgl. VwGH 16.5.2023, 2013/06/0007). Sie stellen schon deshalb „bauliche Anlagen" im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung dar.

IV.4. Selbst für bewilligungs- und anzeigefreie bauliche Anlagen sind die bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten (vgl. § 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994). Gegenständlich geht es um einen im Errichtungs- und Entscheidungszeitpunkt bestehenden Widerspruch zur Flächenwidmung.

Die belangte Behörde leitet die Widmungswidrigkeit daraus ab, dass Neubauten von Gebäuden, auch in Form von Gartenhüten, am betroffenen Grundstück nach den Festlegungen „Schutzzone Überflutungsgebiet" zum geltenden Flächenwidmungsplan unzulässig sind. Demgegenüber argumentieren die Bf, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Hütten nicht um Gebäude zu Wohnzwecke handelt. Diese Argumentation führt die Bf jedoch nicht zum Erfolg:

Es ist zwar richtig, dass die von der belangten Behörde angezogene Festlegung auf den ersten Blick für „Wohngebäude und -gebäudeteile" gilt, jedoch wird durch diese Festlegung eine Neuerrichtung von zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden im Sinne einer Haupt- samt zugeordneter Nebenbebauung zur Zweckentsprechung der Schutzzone verhindert, ohne die im Wohngebiet bereits errichteten Wohn- und Nebengebäude einer anderen Widmung zuzuführen. Wenn aber – seit Geltung dieser gewidmeten Schutzzone – eine Neuerrichtung von Wohngebäuden und -gebäudeteilen ausgeschlossen wird, ist grundsätzlich eine widmungskonforme Neuerrichtung von Gebäuden zur Gartennutzung (welche üblicherweise Nebengebäude zur Wohnnutzung darstellen) iSd § 22 Abs. 1. Oö. ROG 1994 ausgeschlossen. Mit anderen Worten: Da sich auf dem gegenständlichen Grundstück kein Wohngebäude befindet und der Flächenwidmungsplan den Neubau eines Wohngebäudes nicht zulässt, sind die zur eigenen, und somit nur individuellen Bedürfnissen dienenden, Garten- und Freizeitnutzung errichteten Hütten der andernorts wohnhaften Bf jedenfalls iSd § 22 Abs. 1 Oö. ROG 1994 widmungswidrig.

IV.5. Aufgrund der Widmungswidrigkeit kommt die Erwirkung eines nachträglichen Baukonsenses nicht in Betracht (aus demselben Grund handelt es sich dabei um keine bewilligungs- und anzeigefreien Bauvorhaben nach § 26 Z 11 Oö. BauO 1994, wobei diese Frage nichts an den obigen Ausführungen ändert; siehe Punkt IV.4), sodass die belangte Behörde daher zu Recht die Beseitigung der verfahrensgegenständlichen Hütten und damit die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes aufgetragen hat.

IV.6. Der in der Beschwerde dargelegte Umstand, dass die Bf ausdrücklich eine Erlaubnis und eine Bestätigung der Legalität der Baulichkeiten eingeholt hätten,

sodass sie schutzwürdiges Vertrauen genießen würden, vermag an der rechtlichen Beurteilung nichts zu ändern. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine mündliche Zusage oder ein konkludentes Verhalten der Baubehörde unwirksam; es kann dadurch weder die fehlende Baubewilligung ersetzt werden noch das Recht und die Pflicht der Baubehörde zur Erlassung eines Beseitigungsauftrages untergehen (vgl. VwGH 27.10.1993, 93/05/0153 zur Oö. BauO 1976; zur Oö. BauO 1875 etwa VwGH 21.2.1989, 89/05/0014; mündliche Zusagen oder ein konkludentes Verhalten von Behördenorganen können eine erforderliche Bescheiderlassung nicht ersetzen: ua. VwGH 24.3.2022, Ra 2020/05/0081 mwN; iZhg mit der Erlassung eines Beseitigungsauftrages vgl. ua. VwGH 27.2.1998, 96/06/0090 zur BauO Stmk).

IV.7. Soweit die Bf eine Verwirkung der Einschreitungsbefugnis durch langjährige Untätigkeit geltend machen, ist festzuhalten, dass die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages auch dann zulässig ist, wenn diese Baulichkeiten schon jahrelang unbeanstandet existiert haben (vgl. ua. VwGH 29.9.2015, Ra 2015/05/0045; VwGH 23.7.2013, 2013/05/0012). Eine bisherige Untätigkeit der Behörde bewirkt jedenfalls keine Konsensmäßigkeit (vgl. dazu etwa VwGH 7.9.1993, 91/05/0183).

IV.8. Auch das mit umfangreicher Lichtbildbeilage untermauerte Vorbringen zu einer gebotenen Gleichbehandlung, weil in der Gemeinde weitere (unbeanstandete) Baulichkeiten bestehen würden, verfängt nicht, da das Verwaltungsgericht lediglich die hier gegenständlichen Baulichkeiten zu beurteilen hat. Im Übrigen gibt es auch keine Gleichheit in einem etwaigen Unrecht (vgl. VwGH 23.6.2008, 2007/05/0150).

IV.9. Soweit die Bf im Zusammenhang mit den oben dargelegten Argumenten pflichtwidriges Verhalten der belangten Behörde vorbringen und Schadenersatz begehren, ist auf die diesbezügliche Zuständigkeit der Zivilgerichte zu verweisen.

IV.10. Zur beanstandeten Überwälzung der Kommissionsgebühren ist festzuhalten, dass deren behördliche Vorschreibung zu Recht erfolgte, weil die Bf die Durchführung des Lokalaugenscheines unter Beiziehung eines bautechnischen Sachverständigen verschuldet haben, weil auf ihrem Grundstück die verfahrensgegenständlichen Baulichkeiten entgegen den baurechtlichen Vorschriften errichtet wurden.

IV.11. Mit der gegenständlichen Sachentscheidung konnten die von den Bf monierten Bestimmtheits- und Begründungsmängel des angefochtenen Bescheides saniert werden, zumal das Erkenntnis an die Stelle des angefochtenen Bescheides tritt (vgl. VwGH 29.6.2016, Ra 2016/05/0052).

V. Zur Spruchkorrektur:

V.1. Da sich sämtliche verfahrensgegenständlichen Hütten auf dem Grundstück Nr. aaa befinden, war das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich berechtigt und verpflichtet, die im Spruch genannte Grundstücksnummer bbb zu entfernen.

V.2. Den Bf ist beizupflichten, dass der angefochtene Bescheid keine Erfüllungsfrist für die in Spruchpunkt 2 und 3 genannten Hüttenbauwerke vorsieht. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist berechtigt und verpflichtet, dahingehend den Spruch zu korrigieren, wobei mit dem Erkenntnis ohnehin auch die von der belangten Behörde datumsmäßig festgesetzte Erfüllungsfrist in ca. derselben Länge unter Berücksichtigung der zwei Wintermonate neu festzusetzen war. Die vom Verwaltungsgericht festgesetzte Frist bemisst sich auf Basis der höchstgerichtlichen Rechtsprechung an der technischen Durchführbarkeit der Arbeiten (vgl. etwa VwGH 30.1.2014, 2011/05/0060, mwN), wobei diese Zeitspanne vom bautechnischen Amtssachverständigen als sicherlich ausreichend beurteilt wurde.

VI. Zu Spruchpunkt B.I.:

Um rechtliche Existenz zu erlangen, sind Bescheide den Adressaten zuzustellen. An mehrere Personen adressierte Bescheide sind allen genannten Personen zuzustellen. Für eine ordnungsgemäße Zustellung ist auch bei Ehegatten die Zustellung mittels zweier Sendungen (hier: Rückscheinbriefe) erforderlich. Eine Sendung, die an beide Ehegatten adressiert ist und von einem Ehegatten übernommen wird, kann für den anderen Ehegatten nicht als Ersatzzustellung wirksam sein (so etwa VwGH 30.4.2013, 2013/05/0003, mwN). Die Zustellung des angefochtenen Bescheides wurde durch persönliche Übernahme durch den Zweit-Bf als Empfänger nur gegenüber diesen, nicht aber gegenüber der Erst-Bf wirksam. Insofern scheidet auch eine Heilung des Zustellmangels gemäß § 7 ZustG aus, weil die Sendung schon einem der darin genannten Adressaten zugekommen ist (vgl. VwGH 29.08.1996, 95/06/0128). Der Bescheid ist daher gegenüber der Erst-Bf mangels Zustellung nicht wirksam erlassen worden; es mangelt ihm daher am erforderlichen Prozessgegenstand, weshalb die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war.

VII. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes (siehe die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Judikatur).
Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu widmungswidrigen baulichen Anlagen im Sinne der Oö. BauO auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Im Übrigen ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, weshalb schon deshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt (vgl. VwGH 19.5.2015, 2015/05/0230).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen